

Alles schon notiert! Vom Umgang mit dem Verbandbuch



Es ist meistens grün und fristet manchmal ein etwas unrühmliches Dasein in dunklen Kästen und in dunklen Ecken. Gemeint ist das Verbandbuch, ein wichtiges und häufig unterschätztes Dokumentationsmittel im Arbeitsschutz.

Wofür braucht man das Verbandbuch?

Das Verbandbuch dient in Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen zur schriftlichen Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen.

Es dient dem Nachweis, dass durch eine versicherte Tätigkeit ein Gesundheitsschaden bei einem Mitarbeiter aufgetreten ist.

Jede noch so kleine Verletzung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit aufgetreten ist, sollte im Verbandbuch dokumentiert werden.

Im Einsatz sollten Verletzungen von Helferinnen und Helfern zusätzlich in die Einsatzdokumentation oder in das Einsatztagebuch aufgenommen werden.

Einem Verbandbuch gleichgestellt sind auch geeignete andere, z.B. auch elektronische Möglichkeiten.

Was muss dokumentiert werden?

Zu dokumentieren sind:

- Ort und Zeit des Unfalls, Ereignisses
- Name des Verletzten
- Art der Verletzung
- Zeitpunkt der Behandlung der Verletzung
- Durchgeführte Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Name des Ersthelfers, bzw. Mehrzahl
- Name von Zeugen
- Weiterleitung (Rettungsdienst, Taxi, D-Arzt)

Warum der ganze Aufwand?

Der Eintrag im Verbandbuch dient mehreren Zwecken. Zum einen ist er gegenüber dem Unfallversicherungsträger der Nachweis, dass der Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit aufgetreten ist, zum anderen können bei der regelmäßigen Auswertung der Eintragungen Unfall- oder Verletzungsschwerpunkte im Betrieb oder in der Einrichtung erkannt werden.

Aber jede kleine Verletzung eintragen?

Richtig.

Auch wenn es zunächst einmal als übertrieben erscheint, auch kleine Verletzungen können große Probleme machen.

Infektionen und deren Folgen sorgen oft genug für eine spätere, dauerhafte Beeinträchtigung.

Treten im Verlauf der Wundheilung arztspflichtige Probleme auf, dient die Eintragung im Verbandbuch als Nachweis gegenüber dem Unfallversicherungsträger.

„Bei einem Blutspendetermin schneidet eine Mitarbeiterin Brötchen auf. Plötzlich blutet der Finger. Nichts schlimmes, schnell ein Pflaster drauf, kurz notiert, fertig. Doch zwei Tage später wurde der Finger rot und heiß, eine eitrige Entzündung folgte. Ambulante Nachbehandlungen, Krankengymnastik, Handchirurgie - doch der Finger blieb steif. Inzwischen war die anfangs harmlos erscheinende Verletzung längst zu einem komplizierten und langwierigen Fall geworden. Gut, dass durch den Eintrag im Verbandbuch sofort klar war, dass die kleine Wunde mit den bösen Folgen von einem Dienstunfall stammte - und nicht etwa von einer privaten Tätigkeit.“



Wie lange müssen die Aufzeichnungen aufbewahrt werden?

Aufzeichnungen zu Erste-Hilfe-Leistungen im Betrieb oder in der Einrichtung müssen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt werden. Bei einem Verbandbuch beginnt die Aufbewahrungsfrist nach der letzten Eintragung.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zu vernichten.

Wer macht die Eintragungen im Verbandbuch?

Es ist dem Unternehmer nicht vorgeschrieben, wer oder welche Stelle im Betrieb mit der Dokumentation zu betrauen ist.

Sinnvoll erscheint es, diejenigen damit zu betrauen, die auch die Erste Hilfe durchführen, also z.B. Ersthelfer oder Betriebssanitäter.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Gleichgültig wer aufzeichnet, in jedem Fall handelt es sich um sensible personenbezogene Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter (also auch anderen Mitarbeitern) zu schützen sind.

Das bedeutet, dass ein Verbandbuch nicht offen z.B. im Verbandkasten herumliegen darf. Bei der Nutzung von elektronischen Medien sind die einschlägigen bundesrechtlichen und ggf. landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

Eine bewährte Methode ist die Nutzung so genannter „Unfallmeldezettel“, z.B. der „Meldeblock zur Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen“ (GUV-I/BGI 511-3). Der Ersthelfer oder der Betroffene füllt den Meldezettel aus, der dann von einem Beauftragten gesammelt und archiviert wird.

Wie war das noch mal mit der Unfallmeldung?

Ein Gesundheitsschaden muss erst dann an den Unfallversicherungsträger gemeldet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Betroffenen voraussichtlich **mehr als drei Tage** betragen wird.

Die Unfallanzeige muss durch den Unternehmer (bzw. seinen Beauftragten) ausgefüllt und dem Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Dazu braucht der Unternehmer aber eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“, im DRK auch bei Schülern, Studenten und Hausfrauen / Hausmännern.

Schon gewusst?

Die Unfallversicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung sind verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Betroffenen wieder herzustellen. Aus diesem Grund werden auch bei Bedarf über Heilbehandlung und Rehabilitation hinaus Leistungen für die Teilhabe am Arbeits- und Gemeinschaftsleben erbracht. (vgl. SGB 7, §§ 1, 26 ff)

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind hingegen nur verpflichtet, wirtschaftliche Leistungen im notwendigen Umfang zu erbringen. In der Regel beschränken sich diese Leistungen auf die notwendige Heilbehandlung und ggf. Rehabilitation. (vgl. SGB 5, §§ 2, 27 ff)

Was ist mit psychischen Erkrankungen im Einsatz / PTBS?

Bei belastenden Einsätzen ist es angeraten, die Einsatzereignisse und die Beteiligung der Einsatzkräfte in der jeweiligen Einsatzdokumentation festzuhalten.

In den Fällen, in denen eine Einsatzkraft kritische Reaktionen zeigt oder um Hilfe bittet, wird eine Unfallmeldung bei der Unfallkasse eingereicht. Darauf hin wird sich die Unfallkasse mit der betroffenen Person in Verbindung setzen und den weiteren Verfahrensweg sowie ggf. die Unterstützungsmaßnahmen direkt mit dieser bzw. mit den bereits betreuenden Fachkräften abstimmen

Literaturhinweise:

- GUV-I/BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“
- GUV-I/BGI 510 „Erste Hilfe (Plakat)“
- GUV-I/BGI 503-1 „Verbandbuch (klein)“
- GUV-I/BGI 503-2 „Verbandbuch (groß)“
- GUV-I/BGI 503-3 „Meldeblock EH-Leistungen“
- GUV-I/BGI 829 „Handbuch zur Ersten Hilfe“
- Broschüre „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer“

- ▶ Download über <http://publikationen.dguv.de>
- ▶ Bezug der Verbandbücher über den Fachhandel

Wichtige Neuerscheinung:

BGI/GUV-I 8664 „Rettungs- und Löscharbeiten an PKW mit alternativer Antriebstechnik“